STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 497

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik, B.A.
Hochschule:	Berufsakademie Nord
Standort:	Hamburg
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Berufsakademie Nord muss sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Bachelorausbildungsgangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. (§ 21 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bzgl. einiger Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird zum o.g. Kriterium erläutert: "Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, für welches eine aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmt Vorlage von 2018 vorgelegt wurde" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO (inkl. Begründung) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/, abgerufen am 29.08.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums die folgende Auflage 1: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage zum Kriterium Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Nds. StudAkkVO) i.V.m. dem Kriterium Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Berufsakademie Nord muss sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Bachelorausbildungsgangs in geeigneter Form berücksichtigt wird" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 39 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule zwei Fragebögen zur Evaluation der Praxisphasen ein (vgl. Anlagen 3 und 4 zur hochschulischen Stellungnahme vom 03.07.2023). Weder aus der Stellungnahme noch aus den Anlagen selbst oder dem Papier zum internen Qualitätsmanagement der Hochschule (vgl. Anlage 13 zum Selbstbericht der Hochschule) geht die konzeptionelle Einordnung dieser Fragebögen in das interne Qualitätsmanagement der Hochschule hervor. Dies ist jedoch unabdingbar, um dem Aspekt des § 21 Abs. 3 Nr. 3 Nds. StudAkkVO entsprechend Rechnung zu tragen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich aus diesem Grund der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss: Die Hochschule muss im Rahmen der Auflagenerfüllung nicht nur Instrumente konzipieren, sondern auch darlegen, wie diese Instrumente im Rahmen des internen Qualitätsmanagements genutzt werden sollen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Zielsetzung und Inhalte sind besser miteinander in Einklang zu bringen. Es sind in Bezug auf die Zielsetzung fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische (i.S. fachdidaktische) Kompetenzen

sowie Inhalte der verschiedenen Berufsfelder in den Gesundheitsfachberufen (zumindest der Berufsgruppen, die in den Zulassungsvoraussetzungen explizit gefordert werden) im Curriculum zu stärken und differenziert anzubahnen. Dabei sind in die Modulbeschreibungen auch die berufsfelddidaktischen Ansätze zum fachpraktischen Unterricht mit abzubilden." (vgl. Akkreditierungsbericht S. 23)

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 19ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass die Hochschule - entgegen der Ansicht des Gutachtergremiums - die Ansicht vertrete, dass eine einheitliche Didaktik der beruflichen Bildung den Eigenheiten der Berufsbildung, insbesondere der Förderung der Handlungskompetenz eher gerecht werde, denn eine spezifische Fachdidaktik - so sehe es auch die neuere Literatur (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2023, S. 1f.). Dabei geht die Hochschule davon aus, dass den verschiedenen beruflichen Fachrichtungen ein einheitlicher Kern immanent sei, der als gemeinsamer Bezugsrahmen genutzt werden könne (ebd.). Die Hochschule führt weiter aus, dass sie aus den den fünf großen berufsübergreifenden didaktischen Ansätzen der Literatur das Konzept der Schlüsselqualifikationen sowie das Konzept der Handlungsorientierung ausgewählt habe, da dies nach Ansicht der Hochschule am ehesten dazu geeignet sei, den Anforderungen einer ganzheitlichen, sich im beschleunigten Wandel befindlichen, berufsübergreifenden Qualifizierung von Berufspädagoginnen und Berufspädagogen gerecht zu werden (ebd.).

Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausführungen der Hochschule hinsichtlich der konzeptionellen Strukturen des Curriculums für hinreichend plausibel, sodass er die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt. Er verbindet dies jedoch mit dem Hinweis, Erfahrungen aus den ersten Durchläufen des Curriculums zu reflektieren und zu überprüfen, inwiefern die stärkere Integration von berufsfelddidaktischen Kompetenzen förderlich sein könnte.

Auflagen zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids Senats der Freien und Hansestadt Hamburgs ist von der BA-Nord dennoch nochmals transparent darzulegen, welche/r Lehrende/r konkret wie viele UE im Studiengang liest. Dabei ist auch die Übernahme von Funktionen und der damit ggf. verbundenen Lehrdeputatsreduktionen zu berücksichtigen. Sollten noch nicht alle Namen bekannt sein, ist darzustellen, welches Qualifikationsprofil die jeweilige Lehrperson haben soll." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 27).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 25ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Juli 2023 legt die Hochschule eine Personalplanung für das Curriculum, eine Liste der Lehrenden inkl. Lehrgebiete sowie eine Personalaufwuchsplanung vor (vgl. Anlagen 1, 2 und 5 zur hochschulischen Stellungnahme vom 03.07.2023). Der Akkreditierungsrat erachtet die eingereichten Planungen für plausibel und nachvollziehbar, sodass die Essenz der durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage erfüllt ist. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

Ferner hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die BA-Nord muss durch ein plausibles Personalkonzept nachweisen, dass der noch zu stärkende fachwissenschaftliche und berufsfelddidaktische Bereich (Therapie, Pflege, Rettungswesen) im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem bzw. adäquaten Niveau abgesichert ist. Sollte weiteres Personal hierfür gewonnen werden, so ist darzustellen über welches Qualifikationsprofil dieses verfügen muss." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 27).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird ebenfalls auf S. 25ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Die Auflage hängt inhaltlich mit der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage zur Stärkung der fachwissenschaftlichen und berufsfelddidaktischen curricularen Inhalte zusammen (s.o.). Da der Akkreditierungsrat die Auflage zum Curriculum nicht erteilt, ist somit auch die hier gegenständliche Auflage hinfällig. Die Hochschule hat im Rahmen der eingereichten Personalplanung (s.o.) nachgewiesen, dass sie wesentliche Elemente der Berufspädagogik aber auch der dahinterstehenden Fachdisziplinen (Therapie, Pflege, Rettungswesen) im Lehrkörper abgebildet hat, sodass das Curriculum nach Ansicht des Akkreditierungsrates mit fachlich qualifiziertem Lehrpersonal ausgestattet ist.

Auflage zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO) i.V.m. dem Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 4) vorgeschlagen: "Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden rechtzeitig über den Umfang der eingesetzten Prüfungsformate Klausur und mündliche Prüfung informiert werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 30).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 29f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass in den Modulbeschreibungen die Dauer der Klausuren/mündlichen Prüfungen eingefügt wurden (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2023, S. 2). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass dies in der Version des Modulhandbuchs, die dem Akkreditierungsrat vorliegt, nicht erfolgt ist. Mit Blick auf die in § 23 Prüfungsordnung angegeben Spannbreiten der Prüfungsform mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten) erachtet der Akkreditierungsrat jedoch die Kriterien des § 7 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO für hinreichend erfüllt und sieht daher vom Erteilen der Auflage ab.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweisen:

Hinweis zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Gemäß den Angaben in der SPO sollen die Studierenden im Studienprogramm „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ (B.A.) Kompetenzen erwerben, die zur Erteilung des fachpraktischen und fachtheoretischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen, die Pflegefachpersonen, Ergo-/Physiotherapeut:innen oder Notfallsanitäter:innen ausbilden, erforderlich

sind. Aufgrund berufs- und bundeslandspezifischer Regulierungen sind die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs berechtigt, an berufsbildenden Schulen für Pflege ausschließlich fachpraktischen Unterricht zu erteilen. Ob damit ebenso die Berechtigung verbunden ist, auch fachtheoretischen Unterricht in anderen Gesundheitsfachberufen zu erteilen, ist von den jeweils bundeslandspezifischen Vorgaben abhängig. [...] Die Absolvent:innen werden nach Angabe der BA-Nord für Tätigkeiten und Funktionen im beruflichen und akademischen Lehrbetrieb im Bereich Gesundheit und Therapie qualifiziert. So ist eine Tätigkeit als Lehrer:in für den fachpraktischen Unterricht in Pflegeschulen wie diese nach § 9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgesehen ist, möglich. Für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an den entsprechenden Fachschulen ist dann ein Masterabschluss oder ein Hochschulabschluss auf vergleichbarem Niveau erforderlich. Darüber hinaus soll der Bachelorabschluss nach Aussage der BA-Nord auch für eine Lehrtätigkeit und/ oder Leitungsfunktionen an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Ausbildungsstätten für Notfallsanitäter:innen qualifizieren." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14f.)

Das Gutachtergremium bewertet diesen Sachverhalt wie folgt: "Der Abschluss des Studiengangs qualifiziert für die Erteilung des fachpraktischen Unterrichts in Pflegeschulen nach § 9 Abs. 2 PflBG (2017) und nicht für den fachtheoretischen Unterricht und/oder die Übernahme von Leitungsfunktionen an Pflegeschulen. Ebenso soll, abhängig von den jeweils bundeslandspezifischen Regelungen, nach Aussage der BA-Nord für eine Lehrtätigkeit und/oder Leitungsfunktion an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Ausbildungsstätten für Notfallsanitäter:innen qualifiziert werden. Aktuell gibt es keine klaren gesetzlichen Regelungen für die Qualifizierung von Lehrenden an Fachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie an Rettungsdienstschulen. Die Gutachtenden sehen hier die Gefahr, dass diese Unterscheidung unter Berücksichtigung der anstehenden gesetzlichen Weiterentwicklungen zu einer Deprofessionalisierung des Lehrpersonals in den Gesundheitsfachberufen führt. Im Zuge der anstehenden gesetzlichen Neuregelungen in diesen Berufen ist zu erwarten, dass es ähnlich, wie im PflBG (2017) formuliert, zukünftig zu einer Angleichung kommen wird, in der für die Leitung und Durchführung des theoretischen Unterrichts eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Masterniveau gefordert wird (für die Pflege siehe § 9 Abs. 1 PflBG 2017, PflAPrV 2018). Damit wäre eine Erteilung des fachtheoretischen Unterrichts und/oder die Übernahme von Leitungsfunktionen in den Gesundheitsfachberufen auch außerhalb der Pflege nicht mehr möglich." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

Die Begutachtung mündet in der nachfolgenden Empfehlung: "In der Außendarstellung sollte kommuniziert werden, dass die Erteilung des fachtheoretischen Unterrichts in Gesundheitsfachberufen außerhalb des Pflegeberufegesetzes (PflBG) von den jeweiligen bundeslandspezifischen Gesetzgebungen abhängig ist und nicht garantiert werden kann, dass eine Lehrtätigkeit im fachtheoretischen Unterricht aufgenommen werden kann" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16).

Die Hochschule hat diese Empfehlung bzgl. der Kommunikation dieser Restriktionen in erweiterter Form umgesetzt, indem sie über den Flyer des Studiengangs den folgenden Hinweis gibt: "Aufgrund berufsspezifischer Regulierungen berechtigt der Bachelor-Abschluss an Schulen für Pflegefachkräfte ausschließlich zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts. Der Bachelor-Abschluss berechtigt je nach Bundesland zur Erteilung von fachpraktischem oder auch theoretischem Unterricht an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens" (vgl. https://ba-nord.de/wp-content/uploads/2023/09/flyer-bp.pdf, abgerufen am 12.10.2023).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Umsetzung der vom Gutachtergremium gegebenen Empfehlung, weist die Hochschule jedoch darauf hin, dass die gegebenen Informationen ggf. missverständlich

verstanden werden könnten: Der erste Satz des Hinweises auf dem Flyer kommuniziert transparent, dass mit dem Bachelorabschluss an Schulen für Pflegefachkräfte ausschließlich fachpraktischer Unterricht erteilt werden kann. Satz 2 umfasst jedoch die Information, dass - je nach Bundesland - an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens auch fachtheoretischer Unterricht gegeben werden kann. Auch Schulen für Pflegefachkräfte sind Schulen des Gesundheitswesens, sodass der Hinweis in der Gesamtschau missverständlich interpretiert werden könnte. Die Hochschule könnte darüber nachdenken, dies etwas transparenter zu gestalten.

Hinweis zum Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 31 festgestellt: "Von den Studierenden sind nach dem Studienverlaufsplan zwischen 450 und 500 Stunden pro Trimester für das Studium aufzuwenden. Davon entfallen auf die Präsenzzeit/Kontaktzeit zwischen 50 und 130 Stunden/pro Trimester, die Selbstlernzeit umfasst zwischen 235 und 450 (11. Trimester) Stunden und die Praxiszeit zwischen 90 und 125 Stunden je Trimester."

Dem Akkreditierungsrat erscheint der veranschlagte Workload recht hoch. Ihm ist durchaus bewusst, dass im Rahmen von Erstakkreditierungen noch keine Erfahrungswerte zum tatsächlichen Workload vorliegen. Die Hochschule sollte jedoch - sofern Ergebnisse der Befragungen des internen Qualitätsmanagements (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35) dies spiegeln - ggf. entsprechende Korrekturmaßnahmen implementieren.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat